

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Rohrbachtobel im Wierlinger Forst“
in den Gemarkungen Buchenberg und Memhölz im
Landkreis Kempten**

Landkreis Oberallgäu

Vom 28. Dezember 1959 (GVBl 1960 S. 4)
Geändert durch VO vom 24.11.1976 und vom 09.01.1980

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBs I S. 209) erlässt das Bayer. Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Der Rohrbachtobel im Wierlinger Forst mit seinen Nord- und Südhängen in den Gemarkungen Buchenberg und Memhölz im Landkreis Kempten wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 13,4672 ha und umfasst:

in der Gemarkung Buchenberg die Flurstücke Nr. 2285 (Teilfl.), 2284, 2277 (Teilfl.), 2277 b, 2286 (Teilfl.),
in der Gemarkung Memhölz die Flurstücke Nr. 1079 (Teilfl.), 1080 (Teilfl.), 1081 (Teilfl.), 1086, 1087, 1088, 1089.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und einer Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte und Katasterhandzeichnung befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und beim Landratsamt Kempten.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 NatSchG – unbeschadet der besonderen Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 2 und der bisherigen Benutzungsart – verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen.

(2) Im besonderen ist es verboten:

a) Pflanzen abzupflücken, auszugraben, oder mit Wurzeln, Knollen, Zwiebeln auszureißen,

- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- c) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- d) zu zelten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- e) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile anzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Müll, Schutt und anderes abzulagern,
- f) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie den Grundwasserstand, den Wasserzu- und -ablauf zu verändern,
- g) Bauten, gleich welcher Art, einschließlich der baupolizeilich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen sowie Drahtleitungen zu errichten;
- h) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

- (1) Unberührt bleiben die forst- und landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Schwaben Ausnahmen von dem Verbot dieser Verordnung zulassen. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 1960 in Kraft.